

Bundesgesetzblatt ⁸¹

Teil II

G 1998

2014

Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 2014

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
30.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	82
20.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle	84
5.12.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels	85
10.12.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	85
12.12.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des audiovisuellen Erbes	86
12.12.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen	87
12.12.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	88
12.12.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	88
13.12.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen über das Büro des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	89
	FNA: 188-74-5	
13.12.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über den Austausch von technischen Informationen und die Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit.	89

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2013 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 30. Oktober 2013

I.

Das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017; 2008 II S. 822, 823) ist nach seinem Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am 3. September 2009
Bosnien und Herzegowina	am 27. Januar 2009
Ghana*	am 16. September 2008 nach Maßgabe der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c und in Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a des Protokolls vorgesehenen Erklärungen
Indien*	am 8. Juli 2013 nach Maßgabe der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c, in Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a sowie in Artikel 14 Absatz 5 des Protokolls vorgesehenen Erklärungen
Israel*	am 1. September 2010 nach Maßgabe der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c und in Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a des Protokolls vorgesehenen Erklärungen
Kasachstan	am 8. Dezember 2010
Kolumbien*	am 29. August 2012 nach Maßgabe der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c und in Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a des Protokolls vorgesehenen Erklärungen
Liberia	am 11. Dezember 2009
Mexiko*	am 19. Februar 2013 nach Maßgabe der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und in Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a des Protokolls vorgesehenen Erklärungen
Neuseeland*	am 10. Dezember 2012 nach Maßgabe der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c und in Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a des Protokolls vorgesehenen Erklärungen sowie nach Maßgabe der unter II. wiedergegebenen Erklärung
Philippinen*	am 25. Juli 2012 nach Maßgabe der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c, in Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a sowie in Artikel 14 Absatz 5 des Protokolls vorgesehenen Erklärungen
Ruanda	am 17. August 2013
São Tomé und Príncipe	am 8. Dezember 2008
Sudan	am 16. Februar 2010
Tadschikistan*	am 30. Juni 2011 nach Maßgabe der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und in Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a des Protokolls vorgesehenen Erklärungen
Tunesien*	am 16. Oktober 2013 nach Maßgabe der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c sowie in Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a des Protokolls vorgesehenen Erklärungen.

II.

Dänemark* hat mit Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 10. November 1995 eine Erklärung abgegeben, wonach sich das Abkommen bis auf Weiteres nicht auf die Färöer und Grönland erstreckt. Am 11. Oktober 2010 hat

Dänemark eine Erklärung abgegeben, wonach es die Nichterstreckung des Abkommens auf Grönland zurücknimmt. Das Abkommen erstreckt sich daher mit Wirkung vom 11. Januar 2011 auch auf Grönland.

Neuseeland* hat mit Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 10. September 2012 erklärt, dass sich entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung für Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, der Beitritt nur und erst dann auf Tokelau erstrecken wird, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht.

Serbien hat am 19. September 2006 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„I have the honour to inform that the Republic of Serbia continues the state and legal identity of the state union of Serbia and Montenegro. Therefore, please note that the Republic of Serbia continues to exercise its rights and to honour all its commitments deriving from [...] the Protocol Relating to the Madrid Agreement Concerning the International Registration of Marks; [...] ratified and signed by the state union of Serbia and Montenegro.“

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Republik Serbien die staatliche und rechtliche Identität der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro fortführt. Bitte nehmen Sie daher zur Kenntnis, dass die Republik Serbien weiterhin deren Rechte wahrnimmt sowie alle deren Pflichten erfüllt, die sich aus dem von der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro unterzeichneten und ratifizierten [...] Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken [...] ableiten.“

III.

Bahrain* hat dem Generaldirektor der WIPO am 10. April 2008 eine Erklärung notifiziert, mit der es seine am 7. Februar 2008 abgegebene Erklärung, die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c vorgesehen ist, zurücknimmt, bevor diese in Kraft tritt, aber die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Erklärung aufrechterhält.

Oman* hat dem Generaldirektor der WIPO am 12. Dezember 2007 eine in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Erklärung notifiziert. Diese Erklärung ist am 12. März 2008 wirksam geworden.

Die Arabische Republik Syrien* hat dem Generaldirektor der WIPO am 21. Dezember 2009 die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c vorgesehenen Erklärungen notifiziert. Diese Erklärungen sind am 21. März 2010 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2008 (BGBl. II S. 601).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Weltorganisation für geistiges Eigentum unter www.wipo.int/treaties einsehbar.

Berlin, den 30. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens von Locarno
zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation
für gewerbliche Muster und Modelle**

Vom 20. November 2013

I.

Das Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1990 II S. 1677, 1679), ist nach seinem Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b für

Korea, Republik am 17. April 2011

in Kraft getreten.

Das Abkommen wird ferner nach seinem Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b für

Polen am 22. Januar 2014

in Kraft treten.

II.

Serbien hat am 19. September 2006 gegenüber dem Generaldirektor der WIPO folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“I have the honour to inform that the Republic of Serbia continues the state and legal identity of the state union of Serbia and Montenegro. Therefore, please note that the Republic of Serbia continues to exercise its rights and to honour all its commitments deriving from [...] the Locarno Agreement Establishing an International Classification for Industrial Designs; [...] ratified and signed by the state union of Serbia and Montenegro.”

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Republik Serbien die staatliche und rechtliche Identität der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro fortführt. Bitte nehmen Sie daher zur Kenntnis, dass die Republik Serbien weiterhin deren Rechte wahrnimmt sowie alle deren Pflichten erfüllt, die sich aus dem von der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro unterzeichneten und ratifizierten [...] Abkommen von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle [...] ableiten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 2009 (BGBl. II S. 1249).

Berlin, den 20. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zur Bekämpfung des Menschenhandels**

Vom 5. Dezember 2013

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (BGBl. 2012 II S. 1107, 1108) wird nach seinem Artikel 42 Absatz 4 für

Belarus am 1. März 2014
in Kraft treten.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 42 Absatz 4 für
Ungarn am 1. August 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2013 (BGBl. II S. 391).

Berlin, den 5. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 10. Dezember 2013

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Lesotho am 5. Januar 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. September 2013 (BGBl. II S. 1522).

Berlin, den 10. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des audiovisuellen Erbes**

Vom 12. Dezember 2013

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 8. November 2001 zum Schutz des audiovisuellen Erbes und zu dem Protokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen (BGBl. 2013 II S. 1146) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen (BGBl. 2013 II S. 1146, 1147) nach seinem Artikel 20 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2014
in Kraft treten wird. Die deutsche Ratifikationsurkunde wurde am 5. Dezember 2013 beim Generalsekretär des Europarats in Straßburg hinterlegt.

II.

Ferner ist das Übereinkommen nach seinem Artikel 20 Absatz 1 jeweils am 1. Januar 2008 für

Kroatien

Litauen

Monaco

Slowakei

Ungarn

in Kraft getreten.

III.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 20 Absatz 2 für

Bosnien und Herzegowina am 1. Mai 2012

Frankreich am 1. August 2010

nach Maßgabe einer Erklärung* nach Artikel 16 des Übereinkommens

Georgien am 1. Januar 2011

in Kraft getreten.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 12. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls zum Europäischen Übereinkommen
zum Schutz des audiovisuellen Erbes
betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen**

Vom 12. Dezember 2013

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 8. November 2001 zum Schutz des audiovisuellen Erbes und zu dem Protokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen (BGBl. 2013 II S. 1146) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll (BGBl. 2013 II S. 1146, 1157) nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 1. April 2014

sowie ebenfalls am 1. April 2014 für

Frankreich

Litauen

Monaco

Slowakei

in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 5. Dezember 2013 beim Generalsekretär des Europarats in Straßburg hinterlegt worden.

Berlin, den 12. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 12. Dezember 2013

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Montenegro am 5. März 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. August 2013 (BGBl. II S. 1275).

Berlin, den 12. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das auf die Form
letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht**

Vom 12. Dezember 2013

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. 1965 II S. 1144, 1145) wird nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für

Albanien* am 24. Dezember 2013
nach Maßgabe von Vorbehalten nach den Artikeln 10 und 12 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Februar 2012 (BGBl. II S. 195).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar.

Berlin, den 12. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen
über das Büro des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen
in der Bundesrepublik Deutschland
und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung**

Vom 13. Dezember 2013

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 7. März 2013 zu dem Abkommen vom 17. Mai 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen über das Büro des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 2013 II S. 294, 295) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 22. Oktober 2013

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 7. März 2013 bekannt gemacht, dass diese nach ihrem Artikel 3 Absatz 1 am 22. Oktober 2013 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 13. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über den Austausch von technischen Informationen
und die Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit**

Vom 13. Dezember 2013

Die in Wien am 17. September 2013 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von technischen Informationen und die Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit ist nach ihrem Artikel 17 Absatz 1

am 17. September 2013

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Dezember 2013

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hennenhöfer

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und der Nuclear Regulatory Commission
der Vereinigten Staaten von Amerika
über den Austausch von technischen Informationen
und die Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland (BMU)

und

die Nuclear Regulatory Commission
der Vereinigten Staaten von Amerika (USNRC)

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

im Hinblick auf ihr gemeinsames Interesse an einem fortgesetzten Informationsaustausch über regulatorische Fragen und Standards, die von ihren Stellen für die Regulierung der Sicherheit und Umweltauswirkungen von kerntechnischen Einrichtungen vorgeschrieben oder empfohlen werden,

in Würdigung dessen, dass sie in ähnlicher Weise im Rahmen einer am 1. Oktober 1975 unterzeichneten Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) der Bundesrepublik Deutschland und der NRC zusammengearbeitet haben,

in der Erwägung, dass das BMI und die NRC am 6. Juli 1981 eine Folgevereinbarung geschlossen haben,

in dem Bewusstsein, dass das BMU, das im Juni 1986 die Zuständigkeit für Sicherheit und Regulierung im Bereich der Kernenergie vom BMI übernommen hat, und die NRC die Vereinbarung am 17. Juli 1986 verlängert haben,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinbarung am 19. Oktober 1995 erneuert und am 24. Januar 2002 und am 13. März 2007 für weitere fünf Jahre verlängert wurde und in der Erkenntnis, dass beide Seiten ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, ihren Informationsaustausch und ihre Zusammenarbeit fortzusetzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Umfang der Vereinbarung

Artikel 1

Austausch fachlicher Informationen

Vorbehaltlich der nationalen Gesetze, Vorschriften und politischen Richtlinien tauschen die Vertragsparteien die folgenden Arten nicht vertraulicher technischer Informationen im Zusammenhang mit der Regulierung der Sicherheit, der Entsorgung (einschließlich der Sicherheit radioaktiver Abfälle und der Behandlung abgebrannter Brennelemente), dem Strahlenschutz und den Umweltauswirkungen bestimmter kerntechnischer Einrichtungen und Forschungsprogrammen zur Reaktorsicherheit aus:

1. aktuelle Berichte über die Sicherheit, Entsorgung (einschließlich der Sicherheit radioaktiver Abfälle und der Behandlung abgebrannter Brennelemente), Strahlenschutz und Umweltauswirkungen, die von einer oder für eine der Vertragsparteien als Grundlage oder zur Unterstützung regulatorischer Beschlüsse und Grundsatzentscheidungen in Schriftform erstellt wurden,
2. Unterlagen über wichtige Genehmigungsmaßnahmen sowie sicherheits- und umweltrelevante Beschlüsse, die kerntechnische Einrichtungen betreffen,
3. ausführliche Unterlagen, in denen das von der USNRC für die Genehmigung und die regulatorische Behandlung bestimmter US-amerikanischer Einrichtungen beschrieben wird, die vom BMU als bestimmten Einrichtungen ähnlich bezeichnet werden, die in Deutschland gebaut werden oder geplant sind sowie entsprechende Unterlagen über das vom BMU bei deutschen Einrichtungen angewandte Verfahren,
4. Informationen im Bereich der Reaktorsicherheitsforschung, zu deren Offenlegung die Vertragsparteien berechtigt sind und die entweder im Besitz einer der Vertragsparteien oder ihr zugänglich sind, einschließlich Sicherheitsinformationen über Leichtwasserreaktoren aus den technischen Bereichen, die in den Zusätzen „A“ und „B“, die dieser Vereinbarung beigefügt und deren Bestandteil sind, beschrieben sind. Eine Zusammenarbeit in diesen einzelnen Forschungsbereichen bedarf möglicherweise einer gesonderten Vereinbarung, soweit die Forschungseinrichtungen einer Vertragspartei oder beider Vertragsparteien dies als erforderlich erachten. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei unverzüglich Informationen über ihre Forschungsergebnisse, die eine sofortige Beachtung im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfordern, zusammen mit einem Hinweis auf bedeutsame Folgewirkungen,
5. Berichte über Erfahrungen beim Betrieb, wie Berichte über nukleare Störfälle, Unfälle und Abschaltungen sowie Zusammenstellungen bereits gewonnener Daten über die Zuverlässigkeit von Bauteilen und -systemen,
6. regulatorische Verfahren für die Sicherheit, Entsorgung (einschließlich der Sicherheit radioaktiver Abfälle und der Behandlung abgebrannter Brennelemente), den Strahlenschutz und die Bewertung der Umweltauswirkungen kerntechnischer Einrichtungen.

Artikel 2

Zusammenarbeit im Bereich der angewandten Forschung zur Kernenergie

- (1) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Programmen und Projekten im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung zur Kernenergie, oder bei solchen Programmen und Projekten, bei denen Tätigkeiten zwischen den

Vertragsparteien aufgeteilt sind, einschließlich der Nutzung von Testeinrichtungen und/oder Computerprogrammen, die einer der Vertragsparteien gehören, werden im Einzelfall geprüft und können Gegenstand einer eigenständigen Vereinbarung werden, wenn dies von den Forschungsorganisationen einer oder beider Vertragsparteien als notwendig erachtet wird. Wenn die Bedingungen der Zusammenarbeit nicht Gegenstand eines eigenen Abkommens sind, können sie in einem Briefwechsel zwischen den Forschungsorganisationen der Vertragsparteien festgelegt werden, vorbehaltlich der Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung.

(2) Technische Fachbereiche, die in solchen Briefwechseln genauer bestimmt werden, können anschließend im gegenseitigen Einvernehmen modifiziert werden. Befristete Abstellungen von Personal einer Vertragspartei an eine Einrichtung der anderen Vertragspartei werden ebenfalls im Einzelfall geprüft und erfordern im Regelfall einen gesonderten Briefwechsel zwischen den Forschungsorganisationen der Vertragsparteien.

Artikel 3

Aus- und Weiterbildung und Personaleinsatz

Im Rahmen der verfügbaren Mittel und in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit bewilligter Gelder, arbeitet die USNCR mit dem BMU zusammen, indem sie bestimmte Schulungen und Erfahrungsaustausch für Sicherheitspersonal des BMU anbietet. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Kosten für Gehälter, Gehaltszulagen und Reisen von BMU-Teilnehmern vom BMU getragen. Folgende sind typische, aber nicht die einzig möglichen Formen von Schulungen und Erfahrungsaustausch, die angeboten werden können:

1. Begleitung von USNRC-Inspektoren bei Inspektionen des Reaktorbetriebs und Reaktorbaus in den Vereinigten Staaten durch vom BMU benannte Inspektoren mit ausführlichen Einweisungen in den regionalen Prüfstellen der USNRC,
2. Teilnahme von BMU-Beschäftigten an Weiterbildungskursen für USNRC-Personal,
3. Abordnung von BMU-Experten für bestimmte von den Vertragsparteien festzulegende Zeiträume zur Arbeit als Teil des USNRC-Personals zur Bearbeitung von Aufgaben des USNRC-Personals und Sammlung praktischer Erfahrung,
4. Schulungen des BMU innerhalb des Strahlenschutzprogramms in den Vereinigten Staaten.

Kapitel II

Verwaltung

Artikel 4

Verwaltungstechnische Durchführung

(1) Der Informationsaustausch im Rahmen dieser Vereinbarung findet durch Briefe, Berichte und andere Dokumente statt, sowie durch Besuche und Sitzungen, die fallweise im Voraus vereinbart werden. Regelmäßige Sitzungen werden zu einvernehmlich vereinbarten Zeiten abgehalten, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinbarung zu überprüfen, um Änderungen an den Bestimmungen der Vereinbarung zu empfehlen und um Themen zu diskutieren, die in den Bereich der Zusammenarbeit fallen. Zeit, Ort und Tagesordnung dieser Sitzungen werden im Voraus vereinbart. Besuche, die im Rahmen der Vereinbarung stattfinden, einschließlich ihrer Ablaufpläne, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Administratoren.

(2) Jede Vertragspartei benennt einen Administrator, der ihre Beteiligung am allgemeinen Austausch im Rahmen dieser Vereinbarung koordiniert. Die Administratoren sind die Empfänger aller im Rahmen des Austausches übermittelten Dokumente einschließlich Kopien aller Briefe, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Im Rahmen der Bedingungen des Austausches sind die

Administratoren für die Entwicklung des Umfangs des Austausches verantwortlich, einschließlich der Abstimmung, welche kerntechnischen Einrichtungen Gegenstand des Austausches sind und welche spezifischen Dokumente und Normen auszutauschen sind. Einer oder mehrere technische Koordinatoren können als direkte Ansprechpartner für bestimmte Fachgebiete ernannt werden. Diese technischen Koordinatoren stellen sicher, dass beide Administratoren Kopien aller übermittelten Dokumente erhalten. Durch diese detaillierten Regelungen soll unter anderem sichergestellt werden, dass ein möglichst ausgeglichener Austausch mit Zugang zu äquivalenten verfügbaren Informationen erreicht und aufrechterhalten wird.

(3) Die Administratoren bestimmen, in wie vielen Exemplaren die ausgetauschten Dokumente vorliegen müssen. Jedes Dokument enthält begleitend eine Inhaltsangabe in englischer Sprache, die in 250 Worten oder weniger Umfang und Inhalt beschreibt.

(4) Die Anwendung oder Nutzung der von den Vertragsparteien im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten oder übermittelten Informationen liegt in der Verantwortung der empfangenden Vertragspartei. Die übermittelnde Vertragspartei gewährleistet nicht die Eignung solcher Informationen für eine bestimmte Nutzung oder Anwendung.

(5) In der Erkenntnis, dass manche Informationen der von dieser Vereinbarung erfassten Art zwar nicht innerhalb der Stellen, die Vertragsparteien der Vereinbarung sind, aber bei anderen Stellen der Regierungen der Vertragsparteien zur Verfügung stehen, unterstützt jede Vertragspartei die andere nach besten Kräften, indem sie Besuche organisiert und Anfragen in Bezug auf solche Informationen an die zuständigen Stellen der betroffenen Regierung richtet. Dies stellt keine Verpflichtung für andere Stellen dar, solche Informationen zu liefern oder Besucher zu empfangen.

Kapitel III

Austausch und Nutzung von Informationen

Artikel 5

Allgemeines

Die Vertragsparteien unterstützen die größtmögliche Verbreitung von Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt oder ausgetauscht werden, vorbehaltlich der Anforderungen der nationalen Gesetze, Vorschriften und politischen Richtlinien jeder Vertragspartei und der Notwendigkeit, rechtlich geschützte oder andere vertrauliche oder bevorrechtigte Informationen zu schützen und vorbehaltlich der Bestimmungen der Anlage Geistige Eigentum, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Artikel 6

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung

1. bezeichnet der Begriff „Informationen“ nicht unter Geheimschutz stehende kernenergiebezogene Daten über die Bereiche Regulierung, Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen, Beseitigung radioaktiver Abfälle, Wissenschaft oder Technik, einschließlich Informationen über Bewertungs- und Forschungsergebnisse oder -methoden, und alle anderen Erkenntnisse, die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt, gewonnen oder ausgetauscht werden sollen,
2. bezeichnet der Begriff „rechtlich geschützte Informationen“ im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellte Informationen, die Betriebsgeheimnisse oder andere bevorrechtigte oder vertrauliche kommerzielle Informationen enthalten (sodass die Person, die im Besitz dieser Informationen ist, einen wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen kann oder möglicherweise einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Personen hat, die die Informationen nicht besitzen); dazu zählen ausschließlich Informationen, die

- a) von ihrem Eigentümer vertraulich behandelt worden sind,
 - b) vom Eigentümer anderen Stellen (einschließlich der empfangenden Vertragspartei) nur unter der Bedingung übermittelt worden sind, dass die Informationen vertraulich behandelt werden,
 - c) der empfangenden Vertragspartei anderweitig aus anderer Quelle nur mit Einschränkungen bezüglich ihrer Weitergabe zugänglich sind und
 - d) nicht bereits im Besitz der empfangenden Vertragspartei sind,
3. bezeichnet der Begriff „andere vertrauliche oder bevorrechtigte Informationen“ nicht unter Geheimschutz stehende Informationen – ausgenommen „rechtlich geschützte Informationen“ –, die im Rahmen dieser Vereinbarung vertraulich übermittelt und empfangen wurden und gemäß den Gesetzen, Vorschriften und politischen Richtlinien des Landes der Vertragspartei, die Informationen zur Verfügung stellt, vor Veröffentlichung geschützt sind.

Artikel 7

Verfahren für die Kennzeichnung rechtlich geschützter Informationen in Dokumenten

Eine Vertragspartei, die im Rahmen dieser Vereinbarung Dokumente mit rechtlich geschützten Informationen erhält, achtet deren Bevorrechtigung, vorausgesetzt, dass diese rechtlich geschützten Informationen deutlich gekennzeichnet sind und den folgenden (oder einem im Wesentlichen ähnlichen) einschränkenden Vermerk tragen:

„Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen, die im Rahmen einer Vereinbarung vom [Datum dieser Vereinbarung ist zu nennen] zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland (BMU) und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika (USNRC) als vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, und darf außer an diese Stellen, ihre Berater, Auftragnehmer und Lizenznehmer oder die betreffenden Ministerien und Stellen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch (Name der übermittelnden Vertragspartei) nicht weitergegeben werden. Dieser Vermerk ist auf jeder Seite der Reproduktion dieses Dokuments, gleichgültig, ob es sich um das gesamte Dokument oder Teile davon handelt, anzubringen. Diese Beschränkungen entfallen automatisch, wenn diese Informationen vom Eigentümer ohne Einschränkung weitergegeben werden.“

Dieser einschränkende Vermerk wird von den Vertragsparteien der Vereinbarung berücksichtigt. Rechtlich geschützte Informationen, die diesen einschränkenden Vermerk tragen, werden ohne die vorherige Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei nicht in nicht näher spezifizierter oder den Bedingungen dieser Vereinbarung widersprechender Weise veröffentlicht oder anderweitig verbreitet. Rechtlich geschützte Informationen, die diesen einschränkenden Vermerk tragen, werden von der empfangenden Vertragspartei oder ihre Auftragnehmer und Berater ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.

Artikel 8

Weitergabe rechtlich geschützter Informationen in Dokumenten

(1) Generell können rechtlich geschützte Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung empfangen werden, von der empfangenden Vertragspartei ohne vorherige Zustimmung an Personen im Zuständigkeitsbereich der empfangenden Vertragspartei oder an von dieser beschäftigte Personen sowie an betroffene Ministerien und Regierungsstellen im Land der empfangenden Vertragspartei weitergegeben werden, vorausgesetzt:

1. dass die Weitergabe fallweise erfolgt und
 2. dass die betreffenden rechtlich geschützten Informationen den einschränkenden Vermerk gemäß Artikel 7 dieser Vereinbarung tragen.
- (2) Im Rahmen dieser Vereinbarung erhaltene rechtlich geschützte Informationen können von der empfangenden Vertragspartei ohne vorherige Zustimmung an Auftragnehmer oder Berater der empfangenden Vertragspartei innerhalb der geographischen Grenzen des Landes dieser Vertragspartei weitergegeben werden, vorausgesetzt,
1. dass die rechtlich geschützten Informationen von solchen Auftragnehmern oder Beratern ausschließlich für Arbeiten im Rahmen ihrer Verträge mit der empfangenden Vertragspartei mit Bezug auf das Thema der rechtlich geschützten Informationen verwendet werden und von den Auftragnehmern und Beratern nicht für andere private kommerzielle Zwecke verwendet werden,
 2. dass die Weitergabe fallweise an Auftragnehmer und Berater erfolgt, die eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, und
 3. dass solche rechtlich geschützten Informationen den einschränkenden Vermerk gemäß Artikel 7 dieser Vereinbarung tragen.

(3) Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vertragspartei, die rechtlich geschützte Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei diese rechtlich geschützten Informationen in größerem Umfang weitergeben, als dies sonst im Rahmen der Bedingungen dieser Vereinbarung zulässig wäre. Die Vertragsparteien bemühen sich, eine solche Zustimmung zu erteilen, soweit es ihre jeweiligen Gesetze, Vorschriften und politischen Richtlinien zulassen, vorausgesetzt:

1. dass die Stellen, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 dieser Vereinbarung rechtlich geschützte Informationen erhalten, einschließlich inländischer Einrichtungen, die von der empfangenden Vertragspartei die Genehmigung oder Lizenz erhalten haben, kerntechnische Produktions- und Nutzungsanlagen zu errichten oder zu betreiben oder nukleares Material und Strahlungsquellen zu nutzen, eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben,
2. dass die Stellen, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 dieser Vereinbarung rechtlich geschützte Informationen erhalten, einschließlich inländischer Einrichtungen, die von der empfangenden Vertragspartei die Genehmigung oder Lizenz erhalten haben, kerntechnische Produktions- und Nutzungsanlagen zu errichten oder zu betreiben, die betreffenden rechtlich geschützten Informationen nicht zu eigenen kommerziellen Zwecken nutzen, und
3. dass die Stellen, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 dieser Vereinbarung rechtlich geschützte Informationen erhalten und bei denen es sich um inländische Einrichtungen mit einer Genehmigung oder Lizenz der empfangenden Vertragspartei handelt, sich dazu verpflichten, die rechtlich geschützten Informationen ausschließlich für Tätigkeiten zu verwenden, die im Rahmen der oder innerhalb der Bestimmungen ihrer spezifischen Genehmigung oder Lizenz ausgeübt werden.

Artikel 9

Verfahren für die Kennzeichnung anderer vertraulicher oder bevorrechtigter Informationen in Dokumenten

Eine Vertragspartei, die im Rahmen dieser Vereinbarung andere vertrauliche oder bevorrechtigte Informationen erhält, achtet die Vertraulichkeit dieser Informationen, vorausgesetzt, dass diese Informationen klar als vertraulich oder bevorrechtigt gekennzeichnet sind und dass ihnen eine Erklärung beigefügt ist, die besagt,

1. dass die Informationen seitens der Regierung der übermittelnden Vertragspartei vor Veröffentlichung geschützt sind und
2. dass die Informationen unter der Bedingung übermittelt werden, dass sie vertraulich behandelt werden.

Artikel 10

Weitergabe anderer vertraulicher oder bevorzogter Informationen in Dokumenten

Andere vertrauliche oder bevorzogene Informationen können in derselben Weise weitergegeben werden, wie dies in Artikel 8 „Weitergabe rechtlich geschützter Information in Dokumenten“ vorgesehen ist.

Artikel 11

Rechtlich geschützte oder andere vertrauliche oder bevorzogene Informationen, die nicht in Dokumenten enthalten sind

Rechtlich geschützte oder andere vertrauliche oder bevorzogene Informationen, die nicht in Dokumenten enthalten sind und bei Seminaren und anderen Zusammenkünften im Rahmen dieser Vereinbarung mitgeteilt werden, oder Informationen, die sich aus der Abstellung von Personal, der Benutzung von Anlagen oder aus gemeinsamen Projekten ergeben, werden von den Vertragsparteien entsprechend den Grundsätzen behandelt, die in dieser Vereinbarung für Informationen in Dokumenten genannt sind, jedoch mit der Maßgabe, dass die Vertragspartei, die solche rechtlich geschützten oder anderen vertraulichen oder bevorzogenen Informationen weitergibt, den Empfänger auf den besonderen Charakter der mitgeteilten Informationen hinweist.

Artikel 12

Beratung

Stellt eine der Vertragsparteien gleich aus welchem Grund fest, dass sie nicht oder voraussichtlich kaum in der Lage sein wird, die in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen über die Nichtweitergabe zu erfüllen, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mit. Danach beraten die Vertragsparteien, um ein geeignetes Vorgehen festzulegen.

Artikel 13

Sonstiges

Kein Bestandteil dieser Vereinbarung hindert eine Vertragspartei daran, Informationen, die eine Vertragspartei ohne Einschränkung einer Vertragspartei aus Quellen außerhalb dieser Vereinbarung erhalten hat, zu nutzen oder weiterzugeben.

Geschehen zu Wien am 17. September 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

Hennenhöfer

Für die Nuclear Regulatory Commission
der Vereinigten Staaten von Amerika

Allison M. Macfarlane

Kapitel IV

Schlussbestimmungen

Artikel 14

Allgemeines

Diese Vereinbarung verpflichtet keine der beiden Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften oder politischen Richtlinien stehen. Sollte ein Widerspruch zwischen dieser Vereinbarung und den genannten Gesetzen, Vorschriften oder politischen Richtlinien entstehen, konsultieren die Vertragsparteien einander, bevor diesbezügliche Maßnahmen getroffen werden. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden keine Nuklearinformationen im Zusammenhang mit proliferationsrelevanten Technologien ausgetauscht.

Artikel 15

Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, werden alle bei der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Kosten von der Vertragspartei getragen, der sie entstehen. Die Fähigkeit der Vertragsparteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Mitteln durch die zuständige staatliche Stelle und der für die Vertragsparteien geltenden Richtlinien, Gesetze und anderen Vorschriften.

Artikel 16

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten oder Fragen der Vertragsparteien zur Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien beigelegt bzw. geklärt.

Artikel 17

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt vorbehaltlich des Absatzes 2 dieses Artikels für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien um einen weiteren Zeitraum verlängert werden.

(2) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 180 Tagen zum beabsichtigten Kündigungstag schriftlich kündigen.

Zusatz A

USNRC – BMU – Austausch zur Sicherheitsforschung

Bereiche, in denen die USNRC Sicherheitsforschung durchführt oder fördert

- | | |
|--|---|
| 1. Digitale Instrumente und Steuerung | 14. Strahlenschutz und Gesundheitsauswirkungen |
| 2. Qualifikation von Reaktoren und elektrischer Ausrüstung | 15. Erdbebensicherheit |
| 3. Umwelttransport | 16. Moderne Risikofolgenabschätzung |
| 4. Radionuklidtransport und Entsorgung | 17. Strukturelle Sicherheit der Reaktorsicherheitsbehälter |
| 5. Behälter für die Trockenlagerung und deren Transport | 18. Integrität von Reaktordruckbehälter und Rohrleitungen |
| 6. Brandschutzforschung | 19. Aktualisierung des regulatorischen Leitfadens |
| 7. Kernbrennstoffanalyse | 20. Neue und fortgeschrittene Reaktorkonzepte |
| 8. Analyse von schweren Störfällen | 21. Stilllegung |
| 9. Betriebserfahrung und allgemeine Fragen | 22. Thermohydraulik-Code-Anwendungen und -Wartung |
| 10. Human Factors Engineering | 23. Unsicherheitsanalyse für thermohydraulische Bewegungen |
| 11. Organisatorische Faktoren/Sicherheitskultur | 24. Gekoppelte 3D-Neutronik und Thermohydraulik von Anlagen |
| 12. Untersuchungen zur menschlichen Zuverlässigkeit (Human Reliability Analysis – HRA) | 25. Herstellung medizinischer Isotope |
| 13. Probabilistische Risikobewertung | 26. Langfristiges Betriebsmanagement |
| | 27. Anlagen- und Systembetrieb |

Zusatz B

BMU – USNRC Austausch zur Sicherheitsforschung

Bereiche, in denen das BMU Sicherheitsforschung durchführt

- | | |
|---|--|
| 1. Forschungsreaktoren | 10. Maßnahmen für auslegungsüberschreitende Störfälle und Umgang mit schweren Störfällen |
| 2. Sicherheitsvorschriften für kerntechnische Einrichtungen | 11. Computersicherheitscodes (Thermohydraulik, schwerer Störfall) |
| 3. Generische Sicherheitsfragen | 12. Forschung zur numerischen Strömungsmechanik (Computational Fluid Dynamics – CFD) |
| 4. Materialalterung | 13. Entsorgungssicherheit (Transport nach Langzeitlagerung) |
| 5. Digitale Instrumente und Steuerung | 14. Genehmigungsverfahren und regulatorische Inspektionen |
| 6. Menschlicher Faktor | 15. Strahlenschutzkontrollen |
| 7. Feedback zur Betriebserfahrung | |
| 8. Probabilistische Risikobewertung | |
| 9. Sicherheitsrelevanz von Änderungen an Reaktorkern, Brennstoffen, Materialien und Stromversorgung | |

Anlage Rechte des geistigen Eigentums

Teil I

Allgemeine Verpflichtung

Die Vertragsparteien gewährleisten angemessenen und wirksamen Schutz des im Rahmen dieser Vereinbarung und einschlägiger Durchführungsvereinbarungen entstandenen oder geschaffenen geistigen Eigentums. Die Rechte an solchem geistigen Eigentum werden nach den Bestimmungen dieser Anlage aufgeteilt.

Teil II

Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für alle aufgrund dieser Vereinbarung gemeinsam durchgeführten Tätigkeiten, sofern die Vertragsparteien oder ihre Beauftragten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

(2) Für die Zwecke dieser Vereinbarung hat „geistiges Eigentum“ die in Artikel 2 des am 14. Juli 1967 in Stockholm beschlossenen Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgelegte Bedeutung und kann darüber hinaus andere, von den Vertragsparteien vereinbarte Themen beinhalten.

(3) Jede Vertragspartei stellt erforderlichenfalls durch Verträge oder andere rechtliche Instrumente mit ihren eigenen Teilnehmern sicher, dass die andere Vertragspartei die in Übereinstimmung mit dieser Anlage aufgeteilten Rechte an geistigem Eigentum erlangen kann. Diese Anlage berührt nicht die nationalen Vorschriften zum Schutz von geistigem Eigentum der Vertragsparteien.

(4) Sofern nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes vorgesehen ist, werden im Rahmen dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten über das geistige Eigentum durch Gespräche zwischen den betreffenden teilnehmenden Einrichtungen oder erforderlichenfalls durch die Vertragsparteien oder ihre Beauftragten beigelegt. In gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien wird eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zur bindenden Entscheidung entsprechend den geltenden Regeln des Völkerrechts unterbreitet. Sofern die Vertragsparteien oder ihre Beauftragten nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, gilt die Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL).

(5) Die Beendigung oder das Außerkrafttreten dieser Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten aus dieser Anlage unberührt.

Teil III

Aufteilung von Rechten

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht auf eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz in allen Ländern zur Übersetzung, Vervielfältigung und öffentlichen Verbreitung von unmittelbar aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden wissenschaftlichen und technischen Zeitschriftenartikeln, Berichten und Büchern. Alle öffentlich verbreiteten Exemplare einer im Rahmen dieser Bestimmung erstellten urheberrechtlich geschützten Arbeit müssen die Namen der Verfasser des Werkes angeben, sofern es ein Verfasser nicht ausdrücklich ablehnt, namentlich genannt zu werden. Jede Vertragspartei hat das Recht, eine Übersetzung vor der öffentlichen Verbreitung zu überprüfen.

(2) Rechte an jeglicher Art geistigen Eigentums außer den in Teil III Absatz 1 dargelegten Rechten werden wie folgt aufgeteilt:

- a. Gastforscher erhalten Rechte, Preise, Prämien und Lizenzgebühren nach Maßgabe der Richtlinien der Gasteinrichtung.
- b. (1) Geistiges Eigentum, das von Personen, die von einer Vertragspartei beschäftigt oder gefördert werden und die nicht unter den vorstehenden Teil III Absatz 2 lit. a fallen, im Rahmen gemeinsam durchgeführter Tätigkeiten geschaffen wird, ist Eigentum der betreffenden Vertragspartei. Geistiges Eigentum, das von Personen geschaffen wird, die von beiden Vertragsparteien beschäftigt oder gefördert werden, ist gemeinsames Eigentum beider Vertragsparteien. Darüber hinaus hat jeder Urheber Anspruch auf Preise, Prämien und Lizenzgebühren nach Maßgabe der Richtlinien der Einrichtung, von der die betreffende Person beschäftigt oder gefördert wird.

(2) Sofern nicht etwas anderes in einer Durchführungsvereinbarung oder sonstigen Vereinbarung vereinbart wird, verfügt jede Vertragspartei innerhalb ihres Hoheitsgebiets über sämtliche Rechte zur Verwertung oder Lizenzierung von geistigem Eigentum, das im Rahmen gemeinsam durchgeführter Tätigkeiten geschaffen wird.

(3) Die Rechte einer Vertragspartei außerhalb ihres Hoheitsgebiets werden in gegenseitigem Einvernehmen unter Berücksichtigung des verhältnismäßigen Beitrags der Vertragsparteien und ihrer Teilnehmer zu den gemeinsam durchgeführten Tätigkeiten, des Umfangs des Engagements bei der Einholung des rechtlichen Schutzes und der Lizenzierung des geistigen Eigentums und aller anderen für angemessen erachteten Faktoren festgelegt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,65 € (1,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

(4) Unbeschadet des vorstehenden Teils III Absatz 2 lit. b (1) und (2) hat für den Fall, dass ein bestimmtes Projekt zur Schaffung geistigen Eigentums geführt hat, das durch die für eine Vertragspartei geltenden Gesetze, nicht jedoch durch die für die andere Vertragspartei geltenden Gesetze geschützt wird, die Vertragspartei, deren Gesetze entsprechenden Schutz bieten, sämtliche Ansprüche auf die weltweite Verwertung oder Lizenzierung des geistigen Eigentums, wobei jedoch die Rechtsinhaber des geistigen Eigentums dessen ungeachtet Anspruch auf Preise, Prämien und Lizenzgebühren gemäß Teil III Absatz 2 lit. b (1) haben.

(5) Für jede im Rahmen von gemeinsam durchgeführten Tätigkeiten gemachte Erfindung hat die Vertragspartei, die den bzw. die Erfinder beschäftigt oder fördert, die unverzügliche Offenlegung der Erfindung gegenüber der anderen Vertragspartei zusammen mit allen Unterlagen und Informationen, die erforderlich sind, damit die andere Vertragspartei etwaige ihr zustehende Rechte ermitteln kann, sicherzustellen. Jede Vertragspartei kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu auffordern, die Veröffentlichung oder öffentliche Bekanntgabe der Unterlagen oder Informationen zu verzögern, um ihr den Schutz ihrer Rechte an der Erfindung zu ermöglichen. Sofern

nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, darf die Verzögerung einen Zeitraum von sechs Monaten ab der Offenlegung durch die Vertragspartei, von der die Erfindung gemacht wurde, gegenüber der anderen Vertragspartei nicht überschreiten.

Teil IV

Vertrauliche Geschäftsinformationen

Werden Informationen, die rechtzeitig als geschäftlich vertraulich gekennzeichnet sind, gemäß dieser Vereinbarung bereitgestellt oder erstellt, schützen die Vertragsparteien und ihre Teilnehmer diese Informationen gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungspraktiken. Informationen können als „geschäftlich vertraulich“ bezeichnet werden, wenn der Halter der Information gegenüber denjenigen, die die Information nicht haben, daraus einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen oder einen Wettbewerbsvorteil erzielen kann, die Information nicht allgemein bekannt ist oder durch andere Quellen öffentlich zur Verfügung steht und der Halter der Information diese nicht bereits vorher zur Verfügung gestellt hat, ohne rechtzeitig die Verpflichtung anzumelden, dass sie vertraulich zu behandeln ist.